

Beschlussvorlage

2014-2019/Bau-128

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
Verfasser

Erstellungsdatum: 09.11.2017
Aktenzeichen 66.22.09.01

Betreff:

NATURA 2000, Öffentliche Auslegung Landesverordnung-Entwurf, Beteiligung

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
27.11.2017	Bau- und Vergabeausschuss	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ beschlossen ☐ abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Bau-und Vergabeausschuss bestätigt die fachliche Abwägung gemäß der Sachstandsdarstellung und unterstützt die Abgabe der kommunalen Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Durch einen Beschluss der Landesregierung vom 29.07.2014 sowie darauf basierendem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt wurde das Landesverwaltungsamt aufgefordert, die bisher noch nicht nationalrechtlich gesicherten Natura 2000-Gebiete mittels einer landesweit gültigen Verordnung unter Schutz zu stellen.

Diese Landesverordnung (LVO) soll aus einem allgemeinen Teil bestehen, der die landesweit gültigen Gebote und Verbote regelt, sowie aus einem gebietsspezifischen Teil, welcher mögliche weitere, regional angepasste Regelungen trifft.

Es ist geplant, den Entwurf der Landesverordnung nach Abschluss des Beteiligungs- und Abwägungsverfahrens und vor Veröffentlichung bis Ende des Jahres 2018 vorzulegen.

Am 4. Oktober 2017 begann das öffentliche Beteiligungsverfahren für die Sicherung der Natura 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt. Zu diesem Verfahren wurde die Stadt Genthin beteiligt. Eine Stellungnahme muss bis spätestens zum 18.12.2017 dem Landesverwaltungsamt vorgelegt werden.

Der Verordnungsentwurf sowie die dazugehörigen Karten liegen in den betroffenen Städten sowie Einheits- und Verbandsgemeinden und im Landesverwaltungsamt (Obere Naturschutzbehörde) im Zeitraum vom 4. Oktober bis 4. Dezember 2017 aus und können während der Dienst- bzw. Sprechzeiten eingesehen werden.

Vom 4. Oktober 2017 bis 4. Dezember 2017 wird unter www.online-beteiligung.de/natura-lsa ein zusätzlicher Service angeboten, der die Möglichkeit bietet, die ausliegenden Verfahrensunterlagen online einzusehen und über Online-Formulare Hinweise zu geben und Einwendungen zu erheben.

Im Rahmen der kommunalen Beteiligung wurden in die Bewertung sämtliche Ortschaften und betroffenen Hauptnutzer einbezogen.

Nach eingehender Prüfung des vorliegenden Entwurfs der Landesverordnung sowie die dazu bereitgestellten Übersichtskarten zur Feststellung der betroffenen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete wurden folgende Betroffenheit ermittelt:

Vogelschutzgebiet Fiener Bruch SPA 0013 (Anlage 2.11)

Betroffen Genthin, Paplitz Tucheim und Karow

Güsener Niederwald FFH 0039 (Anlage 2.53)

Betroffen Parchen, Güsen, Hohenseeden und Gladau

Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming FFH 0055 (Anlage 2.68)

Betroffen u.a. Schopisdorf, Paplitz und Tucheim

Fiener Bruch FFH 0158 (Anlage 2.162)

Betroffen Genthin, Paplitz, Tucheim und Karow

Die betroffenen, einzelnen Gebiete finden in der eigenen hoheitlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) sowie auch im Regionalen Entwicklungsplan und Landesentwicklungsplan Berücksichtigung.

Die Stadt Genthin ist in diesen Gebieten überwiegend Eigentümer oder Rechtsträger der Gewässerflurstücke und Baulastträger verschiedener örtlicher Wege.

Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und wiederherzustellen (Verschlechterungsverbot).

Auf Grund der oben benannten Gebiete sind hohe Betroffenheiten zur Flächennutzung zu erwarten.

Die maßgeblichsten Nutzungsbeschränkungen bestehen für die landwirtschaftliche Nutzungen, für die Gewässernutzungen, für den Königsroder Hof sowie auch für örtliche Traditionsveranstaltungen.

Sowohl die Ortsbürgermeister als auch die örtlichen Agrargenossenschaften, der Bauernverband, die Betreiber des Königsroder Hofes sowie der Motorsportverein Tucheim sind in die Bewertung der Landesverordnung einbezogen worden. In den Gesprächen und Beratungen wurde darauf hingewiesen, dass die Abgabe eines betroffenen Standpunktes wichtig ist.

Die Betroffenen müssen Nutzungsbeschränkungen darstellen und dazu Entschädigungsansprüche einfordern.

Bei den nutzungsbedingten Abhängigkeiten und Regelungen ist ein Übermaßverbot einzufordern, um bisherige Bestandsnutzungen und den Erhalt der örtlichen Wirtschaftskraft zu sichern.

Die Regeln und Verbote der Landesverordnung dürfen nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Eigentümer und Nutzer führen und damit die Bewirtschaftung der Grundstücke unzumutbar treffen. Die bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen müssen sich an der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG ausrichten.

Die bestehenden baulichen Anlagen, die zur Aufrechterhaltung der bisher legitimierten Nutzung notwendig sind, müssen auch künftig baulich so gestaltet werden können, dass damit ein Weiterbetrieb ermöglicht wird.

Vorhandene Betriebe müssen wirtschaftlich konkurrenzfähig bleiben.

Optimierungen im Verhältnis zum Natur- und Landschaftsschutz sind in die Möglichkeit zum Ersatzneubau einzubeziehen. Ersatzneubauten und bauliche Unterhaltungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden.

Die zur Aufrechterhaltung der ansässigen Betriebe notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind im örtlichen Nutzungsverhältnis zuzulassen und auch in der Wiederherstellung.

Die im Gebiet belegene Kläranlage des Trink- und Abwasserverbandes Genthin ist mit ihrem Versorgungsanspruch für die umliegenden Ortschaften unbeschränkt zu erhalten und alle nutzungsbedingten Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen sind zuzulassen.

Die Gewässer im Fiener Bruch sind zum überwiegenden Teil landwirtschaftliche Vorfluter. In Abhängigkeit von der entscheidenden Funktion für die Landwirtschaft im Fiener Bruch ist der Zustand selten als naturnah einzuschätzen.

Der aktuelle Zustand der Gewässer ist in der Planung zu erfassen.

Eine Haftung der Grundstückseigentümer für den Fall einer weiteren Verschlechterung der Gewässer ist auszuschließen.

Mögliche Überflutungen und Vernässungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen sind auszuschließen.

Die durch restriktive Gewässerunterhaltung entstehende Nutzungsnachteile dürfen nicht die Grundstückseigentümer belasten. Mögliche Mehraufwendungen für den örtlichen Unterhaltungsverband sind auszuschließen.

Ausgleichsmaßnahmen sind in der Landesverordnung bzw. in nachgeordneten Vereinbarungen zu regeln.

Zur Sicherung der Produktionsflächen ist die hydraulische Leistungsfähigkeit der jeweiligen Vorflut unverzichtbar und zu gewährleisten.

Die Regelungen und Verbote zum bereits vorzufindenden Tierbesatz (z.B. Biber) sind anzupassen, um die bestehende Funktionsfähigkeit der Gewässer- und Grabensysteme im Fiener Bruch gewährleisten zu können.

Notwendige Stausysteme sind zuzulassen, um auch mit den sich erhöhenden, natürlichen Schwankungen umgehen zu können.

Durch die bereits bestehenden Schutzbestimmungen/ Festlegungen zur Gewässerunterhaltung wird sich die Lage der Gewässer verändern, wie am Dreibach und Ringelsdorfer Bach durch die Gewässerdynamik schon geschehen, damit verändern sich auch die Eigentumsverhältnisse. Es ist sicherzustellen, dass keine Schadensersatzansprüche (z. B. durch Verlust von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen) gegenüber dem Eigentümer durchzusetzen sind.

Die Nutzung, der Erhalt und die Entwicklung der Naturschutzräume kommt der Allgemeinheit zu Gute und insofern wird die Übernahme der Lasten durch das Land Sachsen-Anhalt gefordert.

Im Rahmen der Aufgaben- und Finanzverantwortung ist ein Ausgleich herzustellen.

Zum Erhalt der kulturellen Erlebnisse im Fiener Bruch sind Traditionsveranstaltungen des Motorsportvereins Tucheim und der örtlichen Heimatvereine aufrechtzuerhalten und deren Genehmigungsfähigkeit sicherzustellen.

Im Gebiet des Fiener Bruchs besteht ein Erlebnishof „Königsroder Hof“, der in seiner touristischen Nutzung auch das Zusammenspiel zwischen Natur und Landschaft erlebbar gestaltet. Im Besonderen wird die Einbeziehung des Trappenschutzgebietes unterstützt.

Die Standortvorteile für die touristische Entwicklung der Region sind zu erhalten und zu stärken. Nutzungsbeschränkungen, die zu einer Verringerung der Wirtschaftskraft führen, sind auszuschließen. Alle Maßnahmen zum Erhalt der Bestandsnutzung sind zu unterstützen und von den Verbotsregelungen auszuschließen.

Die bisherigen Beschränkungen des ländlichen Raums fanden gesellschaftliche Akzeptanz und werden durch positive Öffentlichkeitsarbeit aller Nutzer begleitet.

Die dadurch entstandenen, traditionellen Kulturlandschaften und landwirtschaftlichen Nutzungseinheiten sind dringend zu erhalten.

Bisher rechtmäßige Genehmigungen und Verwaltungsvorgaben sowie die aktuelle und bisher legitimierte Nutzung von öffentlichen und ländlichen Wegen sind aufrechtzuerhalten und nicht zu beschränken.

Sofern nach der Erstellung der Vorlage noch weitergehende, berechtigte Nutzerinteressen und Regelungsbedarfe eingehen, werden diese zur Beratung vorgetragen bzw. in die folgende Stellungnahme der Stadt Genthin eingearbeitet.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen: